

Fans im WM Fieber

Was ist während der Fußballweltmeisterschaft 2010 im Job erlaubt

Von Julia Thelen, Pflüger Rechtsanwälte GmbH

Am 11. Juni beginnt die erste Fußballweltmeisterschaft in Afrika! Live werden in diesem Jahr nur wenige dabei sein, aber echte Fans möchten möglichst alle Spiele vor dem Fernseher oder beim Public-Viewing verfolgen. Doch vielen machen der Job und Dienst- oder Schichtpläne einen Strich durch die Rechnung, denn natürlich ruhen auch während einer WM die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht.

Auf die oftmals großzügigen Regelungen während der WM 2006 können sich Arbeitnehmer in diesem Jahr nicht berufen. Denn das „Sommermärchen“ 2006 war eine erkennbare Ausnahmesituation und kann keine sogenannte „betriebliche Übung“ entstehen lassen. Was bei der WM 2006 galt, kann damit nicht automatisch auch in 2010 eingefordert werden! Wer sich also bisher noch nicht mit seinem Vorgesetzten und den Kollegen über eine Urlaubsregelung für die Spiele verständigt hat, sollte dies schleunigst in die Hand nehmen und dabei ein paar Punkte beachten.

Generell müssen wie bei jeder Urlaubsregelung die verschiedensten Bedürfnisse unter einen Hut gebracht werden. Bei der Aufstellung der Urlaubspläne sind die verschiedenen Wünsche der Kollegen, aber auch betriebliche Anforderungen zu berücksichtigen. Außerdem ist der Betriebsrat zu beteiligen. Gerade während einer Weltmeisterschaft sind die Vorgesetzten in der wenig beneidenswerten Situation, mit einer Vielzahl von Anfragen umgehen zu müssen.

Jahresurlaub für die Fußball-WM

Wer tatsächlich vom ersten Anpfiff bis zum Endspiel die WM verfolgen will, muss seinen Jahresurlaub opfern und sollte das langfristig geplant haben. Wenn mit dem Vorgesetzten und den Kollegen alles rechtzeitig abgesprochen und der Betriebsrat einbezogen ist, kann man seinen Urlaub so legen, dass man während der WM nicht arbeiten muss. Ausnahmen gelten natürlich auch hier wie bei jedem Jahresurlaub.

Kurzurlaub WM – bei den wichtigsten Spielen frei

Nicht alle Begegnungen sind gleich interessant. Also lieber Urlaub nehmen, wenn es spannend wird. Einen Anspruch auf jeweils punktuell gelegte Urlaubstage kann ein Arbeitnehmer nicht geltend machen, denn in der Regel

soll der Urlaub zusammenhängend gewährt werden. Der Arbeitgeber wiederum darf nur bei betrieblichen Erfordernissen Urlaubsanträge verweigern. Dies wäre dann der Fall, wenn ganze Abteilungen an bestimmten Tagen verwaist wären. Es müssen deshalb auch in diesem Fall vorher Absprachen getroffen werden.

Immer nur Frühschicht

Die meisten Spiele werden zwischen 16.00 und 20.30 Uhr angepfiffen. Glücklicherweise also, wer im Schichtbetrieb arbeitet. Der könnte dann die meisten Spiele verfolgen, wenn er während der WM vorwiegend Frühdienst ableistet. Ob dies möglich ist, ist mit Vorgesetzten und dem Betriebsrat zu klären. Denn bei der Aufstellung von Dienstplänen ist der Betriebsrat ebenfalls zu beteiligen. Er hat nicht nur bei der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, sondern auch bei der vorübergehenden Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit mitzubestimmen.

Gleitzeit: Wer früh anfängt, kann früh aufhören.

Arbeitnehmer mit Gleitzeit können gelassen der WM entgegen sehen. Wer früh anfängt, kann in der Regel auch früh gehen und rechtzeitig zum Anpfiff dabei sein. Aber Vorsicht, auch hier sind Kernarbeitszeiten zu beachten und entsprechende Vereinbarungen mit Vorgesetzten und Betriebsrat zu treffen.

Die WM am Arbeitsplatz

Ein Großteil der Beschäftigten wird jedoch beim Anpfiff – jedenfalls der Nachmittagsspiele – noch am Arbeitsplatz sein. Sie müssen sehen, wie sie Dienstplan und Spielplan unter einen Hut bringen können. Wer auch während der Arbeitszeit die Spiele verfolgen will, sollte bald in seiner Abteilung bzw. in seinem Betrieb darüber sprechen, was möglich ist. Was geht und was nicht, hängt stark von den jeweiligen beruflichen Erfordernissen ab.

WM im Internet, Radio und Fernsehen

Wer die Spiele am Fernsehschirm oder über einen Liveticker im Internet verfolgen will, braucht generell die Zustimmung der Vorgesetzten. Denn Arbeitnehmer werden nicht gleichzeitig ihren Tätigkeiten in ordnungsgemäßer Form nachgehen können. Dies gilt unabhängig davon, ob eigens ein Fernsehgerät aufgestellt wird, oder ob der Beschäftigte die Spiele auf dem PC anschauen will. In Betrieben, in denen aber bereits jetzt das „Radio-laufen-lassen“ während der Arbeit erlaubt ist, ist dies auch während der WM gestattet. Der Chef darf das Verbot, die Spiele auf dem Bildschirm oder am Radio zu verfolgen, allerdings auf bestimmte Beschäftigtengruppen beschränken: So stellt sich die Situation am Empfangsbereich eines Unternehmens als eine völlig andere dar als diejenige an einem Arbeitsplatz ohne Publikumsverkehr.

Das Bier zum Spiel

Auch wenn es kein allgemein gesetzliches Verbot gibt, Alkohol ist am Arbeitsplatz in der Regel nicht gestattet, wird aber in Betrieben und Firmen unterschiedlich streng gehandhabt. So wird zu Geburtstagen ein Schluck zum Anstoßen während der Mittagspause oder nach Arbeitschluss meist akzeptiert. In diesem Rahmen dürfte sich auch für die WM eine Regelung finden. Aber auch hier gilt, dass vorher zwingend eine Absprache mit dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat getroffen werden sollte.

Eine Party feiert man aber lieber zu Hause oder in der Kneipe. Dabei sollten die Nachwirkungen für den nächsten Tag nicht vergessen werden: Nicht nur ein ‚Kater‘, sondern auch der Restalkohol von der Siegesfeier vom Vorabend kann zum Verhängnis werden, wenn der Arbeitnehmer am nächsten Tag nicht im Stande ist, seine Arbeitspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen.

Kontakt:

Pflüger Rechtsanwälte GmbH
Kaiserstrasse 44
60329 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 242689-0
Telefax +49 69 242689-11

info@k44.de
www.k44.de